

Verordnung über den Verzicht auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich

Änderung vom 4. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz),

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Oktober 2007

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Verzicht auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich vom 8. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Für die Jahre 2005 bis und mit 2009 werden keine kantonalen Beiträge an neue Bauvorhaben von Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich gewährt.

Art. 3

Inkrafttreten und
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2009.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.